Merkblatt Beamtenversorgung
Versorgung

RZVK
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

1. Allgemeines 2

2. Eintritt in den Ruhestand 2

2.1 Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes 3
2.1.1 Beamter auf Lebenszeit 3
2.1.2 Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr 3
2.1.3 Hauptamtliche Bürgermeister, Landräte, Beigeordnete 4

2.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antrags-Altersgrenze 4

2.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit 5

2.4 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit 5

3. Ruhegehaltsberechnung 5

3.1 Allgemeines 5

3.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 5

3.3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit 6

4. Höhe des Ruhegehalts 7

4.1 Ruhegehaltssatz 7

4.2 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes 8

4.3 Ruhegehalt 8

4.4 Mindestversorgung 9

4.5 Versorgungsabschlag 9
4.5.1 Allgemein 9
4.5.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antrags-Altersgrenze 9
4.5.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung und Vollendung des 62. Lebensjahrs 10
4.5.4 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit 11
4.5.5 Versetzung in den Ruhestand von Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst 11

4.6 Korrekturfaktor 12

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.
Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin/Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Allgemeines

Bis zur Föderalismusreform 2006 waren die Anspruchsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen bundeseinheitlich im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt. Seit September 2006 haben die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz für das Versorgungsrecht.

Mit Gesetz vom 14.05.2008 wurde das Beamtenversorgungsgesetz im Saarland in Landesrecht übergeleitet (BeamtVG-ÜSL). Die Neuregelung der Beamtenbesoldung und -versorgung (Amtsblatt des Saarlandes vom 16.12.2021, S. 2547) ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Versorgungsbezüge sind insbesondere

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
- Kinder- und Pflegezuschlag
 (vgl. Merkblatt „Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege“),
- Hinterbliebenenversorgung,
- Unfallfürsorge.

Die versorgungsrechtlichen Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen sind in dem Merkblatt „Freistellungen vom Dienst“ erläutert.

2. Eintritt in den Ruhestand

Die statusrechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand sind seit dem 01.04.2009 bundeseinheitlich im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt. Ergänzend gelten die Regelungen des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG).

Ein Anspruch auf **Ruhegehalt** besteht nur, wenn die **Wartezeit** erfüllt ist, d. h. frühestens **nach 5 Jahren** ruhegehaltfähiger Dienstzeit, und das Beamtenverhältnis durch **Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand** endet.

Ausnahmen: Die Wartezeit muss nicht erfüllt sein im Falle einer Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls. Beamte auf Widerruf haben keinen Anspruch auf Versorgung.

Kein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht bei

- Verlust der Beamtenrechte
- Entfernung aus dem Dienst nach disziplinarrechtlichen Vorschriften
- Entlassung auf Antrag

Der Beamte ist in diesen Fällen in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ggf. bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.rzvk-saar.de.

2.1 Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes

Beamte auf Lebenszeit treten in den Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, die in der Regel mit dem Ablauf des Monats erreicht wird, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. (Regelaltersgrenze, § 43 Abs. 1 SBG, § 25 BeamtStG).

2.1.1 Beamter auf Lebenszeit

Die Regelaltersgrenze wird ab 2015 abhängig vom Geburtsjahr schrittweise angehoben (§ 43 Abs. 2 SBG):

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1950			
Januar bis Juni	2	65	2
Juli bis Dezember	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

2.1.2 Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr

Treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, § 131 i.V.m. § 128 SBG. Die Altersgrenze wird abhängig vom Geburtsjahr schrittweise angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1955			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September bis Dezember	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6

1962	20	61	8
1963	22	61	10
ab 1964	24	62	

2.1.3 Hauptamtliche Bürgermeister, Landräte, Beigeordnete

Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§119 Abs. 1 SBG).

Für hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit, die von den Bürgern gewählt sind, bildet das vollendete 68. Lebensjahr die Altersgrenze. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind die Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen (§120 Abs. 2 SBG).

2.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antrags-Altersgrenze

Beamte auf Lebenszeit können auf ihren schriftlichen Antrag nach § 44 SBG in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- das 63. Lebensjahr vollendet haben

oder

- schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind (Grad der Behinderung von mindestens 50) und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Für schwerbehinderte Beamte, die 1955 und später geboren sind, wird die bisherige Antrags-Altersgrenze 60. Lebensjahr schrittweise angehoben (§ 44 Abs. 3 SBG):

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Antragsaltersgrenze	
		Jahre	Monate
1955			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September bis Dezember	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10
1964	24	62	

2.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beamte sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

Als dienstunfähig können Beamte auch angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb von sechs Monaten wieder voll dienstfähig werden (§ 26 BeamtStG, § 45 SBG).

Für Beamte auf Probe gilt dies nur, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind (§ 28 BeamtStG).

2.4 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit

Für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die von den Bürgern zu wählen sind, entfällt die Verpflichtung zur Wiederwahl (§ 119 Abs. 3 SBG) mit der Vollendung des 63. Lebensjahres. Nach Ablauf von zwei Amtszeiten entfällt sie mit der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 120 Abs. 3 SBG).

Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt entlassen. Der Dienstherr führt, sofern kein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 SGB VI vorliegt, die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch.

3. Ruhegehaltsberechnung

3.1 Allgemeines

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

3.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 SBeamtVG) sind

- das zuletzt bezogene*) Grundgehalt
- der Familienzuschlag der Stufe 1
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind
- Leistungsbezüge nach § 34 Abs. 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 34 Abs. 6 bis 9 des Saarländischen Besoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind.

**) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder keiner Laufbahn angehört und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens 2 Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig (§ 5 Abs. 3 SBeamtVG).*

Bei Freistellungen sind die vollen Dienstbezüge maßgebend.

Die frühere Sonderzahlung ist in die monatliche Besoldung integriert worden. Damit die, je nach Besoldungsgruppe unterschiedlichen Beträge, in tatsächlicher Höhe integriert werden, wurde ein Korrekturfaktor eingeführt (§ 31 SBeamtVG). Dieser wird für jeden Fall individuell berechnet und ändert sich mit jeder Besoldungsanpassung.

Der für Sie maßgebliche Korrekturfaktor ist aus Ihrer Bezügeabrechnung ersichtlich.

3.3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

- Nach § 6 SBeamtVG sind Dienstzeiten als Beamter auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit kraft Gesetzes ruhegehaltfähig.
- Zeiten des berufs- und nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder Zivildienstes gelten nach den §§ 9 und 10 SBeamtVG als ruhegehaltfähig.
- Als ruhegehaltfähig sollen nach § 11 SBeamtVG auch die hauptberuflichen Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden und ohne eine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung zur Ernennung geführt haben, berücksichtigt werden.
- Nach § 12 SBeamtVG können die dort genannten sonstigen Zeiten (z. B. einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder einer hauptberuflichen Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.
- Nach § 13 SBeamtVG kann auch die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (z.B. Fachschul-, Hochschul- oder praktische Ausbildung) berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 3 Jahren.* Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind (§ 13 Abs. 4 SBeamtVG). Für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit nach dem ab 01.01.1992 maßgebenden Recht bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind (§ 13 Abs. 2 SBeamtVG).

 ** Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht (Übergangsrecht) kann die tatsächliche Studienzeit bzw. die Regelstudienzeit berücksichtigt werden.*
- Soweit ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können diese Zeiten bis zu einer Gesamtzeit von 4 Jahren, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 3 Jahren berücksichtigt werden (§ 80 Abs. 9 SBeamtVG).

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die sog. Zurechnungszeit, d.h. um 2/3 der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 15 SBeamtVG).

Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht beträgt die Zurechnungszeit 1/3 der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres.

4. Höhe des Ruhegehalts

4.1 Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz bemisst sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt höchstens 71,75 % (§ 16 Abs. 1 SBeamtVG):

Dienstzeit Jahre	Ruhegehaltssatz gerundet (%)	Dienstzeit Jahre	Ruhegehaltssatz gerundet (%)
1	1,79	21	37,67
2	3,59	22	39,46
3	5,38	23	41,26
4	7,18	24	43,05
5	8,97	25	44,84
6	10,76	26	46,64
7	12,56	27	48,43
8	14,35	28	50,23
9	16,14	29	52,02
10	17,94	30	53,81
11	19,73	31	55,61
12	21,53	32	57,40
13	23,32	33	59,19
14	25,11	34	60,99
15	26,91	35	62,78
16	28,70	36	64,58
17	30,49	37	66,37
18	32,29	38	68,16
19	34,08	39	69,96
20	35,88	40	**71,75**

Hat das Beamtenverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden, kann sich nach Übergangsrecht ein günstigerer Ruhegehaltssatz ergeben, aber auch hier höchstens 71,75 %.

Für **Beamte auf Zeit**, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, gilt eine abweichende Berechnung des Ruhegehaltssatzes, sofern sie für den Beamten günstiger ist (Vergleichsberechnung): Der Ruhegehaltssatz beträgt nach einer Amtszeit von 8 Jahren 33,48345 % und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr um 1,91333 % bis zum Höchstsatz von 71,75 % (§ 80 Abs. 2 SBeamtVG).

Amtszeit Jahre	Ruhegehaltssatz gerundet (%)	Amtszeit Jahre	Ruhegehaltssatz gerundet (%)
8	33,48	19	54,53
9	35,40	20	56,44
10	37,31	21	58,36
11	39,22	22	60,27
12	41,14	23	62,18
13	43,05	24	64,10
14	44,96	25	66,01
15	46,88	26	67,92
16	48,79	27	69,84
17	50,70	28	**71,75**
18	52,62		

4.2 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Das Ruhegehalt wird nach § 17 SBeamtVG vorübergehend auf Antrag des Beamten unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten ist und er

- bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist (z. B. Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr) bzw. auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist und die besondere Altersgrenze erreicht hat,
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht hat und
- keine Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Erwerbsersatzeinkommen (z. B. Arbeitslosengeld) von durchschnittlich mehr als 450 € im Monat erzielt.

4.3 Ruhegehalt

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge multipliziert mit dem Ruhegehaltssatz ergeben das monatliche Ruhegehalt.

Dienstbezüge (€) x Ruhegehaltssatz (%) = Ruhegehalt (€)

Das Ruhegehalt ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Ruhegehalt kann sich erhöhen um

- den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags
- einen Kinder- und/oder Pflegezuschlag, wenn der Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht bzw. die Mindestversorgung nicht unterschritten ist

 (vgl. Merkblatt „Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege“).

Das Ruhegehalt kann sich z. B. vermindern

- um einen Versorgungsabschlag - vgl. Ziff. 4.5 -
- bei Bezug von Renten und weiteren Versorgungsbezügen (vgl. Merkblätter „Rentenanrechnung" und „Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge)
- bei Bezug von Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen (vgl. Merkblatt „Einkommensanrechnung")
- nach einer Ehescheidung.

4.4 Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4.

Das sog. amtsabhängige Mindestruhegehalt mit 35 % der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge steht zu, wenn es höher ist als das amtsunabhängige Mindestruhegehalt (§ 16 Abs. 3 SBeamtVG).

Zum Mindestruhegehalt wird ggf. der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags gezahlt.

Ausgeschlossen ist der Anspruch auf das Mindestruhegehalt, wenn das erdiente Ruhegehalt allein wegen langer Freistellungszeiten unter der Mindestversorgung liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

4.5 Versorgungsabschlag

4.5.1 Allgemein

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand gemäß Ziffern 2.2 und 2.3 vermindert sich das Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 SBeamtVG um einen Versorgungsabschlag. Der Versorgungsabschlag gilt für die gesamte Bezugsdauer des Ruhegehalts. Das um den Abschlag geminderte Ruhegehalt ist die Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung.

4.5.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antrags-Altersgrenze

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Verminderung beträgt maximal 14,4 %. Der Versorgungsabschlag wird bis zum Ablauf des Monats berechnet, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird.

Der Versorgungsabschlag entfällt, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre berücksichtigungsfähige Dienstzeiten erreicht hat.

Berücksichtigungsfähig sind hierbei grundsätzlich

- Dienstzeiten nach den §§ 6, 9 bis 11 und
- Pflichtbeitragszeiten in der Deutschen Rentenversicherung (analog § 17 Abs. 2 Satz 1 SBeamtVG)
- Pflegezeiten (§ 59 SBeamtVG)
- Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Sofern sich Zeiten überschneiden, sind sie nur einmal zu berücksichtigen. Die berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten sind damit in einer gesonderten Berechnung zu ermitteln und können ggf. erheblich von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach Ziffer 3.3 abweichen.

Die Berechnung des Versorgungsabschlags wird nach folgender Staffelung ermittelt, jeweils bis zum Ablauf des Monats (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 100 Abs. 2 SBeamtVG):

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31.12.1951	65	
31.01.1952	65	1
29.02.1952	65	2
31.03.1952	65	3
30.04.1952	65	4
31.05.1952	65	5
31.12.1952	65	6
31.12.1953	65	7
31.12.1954	65	8
31.12.1955	65	9
31.12.1956	65	10
31.12.1957	65	11
31.12.1958	66	
31.12.1959	66	2
31.12.1960	66	4
31.12.1961	66	6
31.12.1962	66	8
31.12.1963	66	10
ab 1964	67	

Maximaler Versorgungsabschlag 14,4 %.

4.5.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung und Vollendung des 62. Lebensjahrs

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der 1964 und später geborene Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, maximal jedoch um 10,8 %. Ein Versorgungsabschlag wird somit **nicht** erhoben, wenn der Ruhestand erst nach Ablauf des Monats beginnt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Berechnung des Versorgungsabschlags wird (für vor 1964 geborene Beamte) nach folgender Staffelung ermittelt, jeweils bis zum Ablauf des Monats (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 100 Abs. 1 SBeamtVG):

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31.12.1954	63	
31.01.1955	63	1
28.02.1955	63	2
31.03.1955	63	3
30.04.1955	63	4
31.05.1955	63	5
30.06.1955	63	6
31.07.1955	63	7
31.08.1955	63	8
31.12.1955	63	9
31.12.1956	63	10
31.12.1957	63	11
31.12.1958	64	
31.12.1959	64	2

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31.12.1960	64	4
31.12.1961	64	6
31.12.1965	64	8
31.12.1963	64	10
ab 1964	65	

4.5.4 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr (bei Feuerwehreinsatzbeamten das 62. Lebensjahr) vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, maximal jedoch um 10,8 %. Ein Versorgungsabschlag wird somit nicht erhoben, wenn der Ruhestand erst nach Ablauf des Monats beginnt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Der Versorgungsabschlag entfällt, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 35 (bis 2023) bzw. 40 (ab 2024) Jahre berücksichtigungsfähige Dienstzeiten (s. Erläuterung auf Seite 10) erreicht hat.

Die Berechnung des Versorgungsabschlags wird nach folgender Staffelung ermittelt, jeweils bis zum Ablauf des Monats (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 100 Abs. SBeamtVG):

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
01.01.2015	63	0
01.02.2015	63	1
01.03.2015	63	2
01.04.2015	63	3
01.05.2015	63	4
01.06.2015	63	5
01.07.2015	63	6
01.08.2015	63	7
01.09.2015	63	8
01.01.2016	63	9
01.01.2017	63	10
01.01.2018	63	11
01.01.2019	64	0
01.01.2020	64	2
01.01.2021	64	4
01.01.2022	64	6
01.01.2023	64	8
01.01.2024	64	10

4.5.5 Versetzung in den Ruhestand von Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende besondere Altersgrenze (s. Ziff. 2.1.2) erreicht, in den Ruhestand versetzt wird. Der Versorgungsabschlag vermindert sich um 0,3 % für jeweils 2 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr zurückgelegt hat, höchstens jedoch um 3,6 %, sofern der Beamte mindestens fünf Jahre im Einsatzdienst zurückgelegt hat.

Der Beamte kann ab dem 60. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

4.6 Korrekturfaktor

Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge

Die für aktive Beamte vorgesehenen Festbeträge der früheren Sonderzahlungen ("Weihnachtsgeld" und Betrag im Juli - "Urlaubsgeld" - für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8) wurden mit einem Zwölftel ihres Betrages in die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppen eingebaut. Die Familienzuschlagsbeträge für Kinder erhöhten sich um ein Zwölftel des kinderbezogenen Bestandteils der jährlichen Sonderzahlung.

An Stelle der bisherigen jährlichen Auszahlung der Festbeträge ist seit 1. Juli 2009 eine monatliche Auszahlung der entsprechenden Teilbeträge im Rahmen der Monatsbezüge getreten.

Die Beträge der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A, B, C, R und W erhöhten sich ab 1. Juli 2009 wie folgt:

1. in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 um jeweils 83,33 Euro (1.000 Euro : 12)

2. in den Besoldungsgruppen A 11 und höher sowie in den Besoldungsgruppen B, C, R und W um jeweils 66,67 Euro (800 Euro : 12).

Die Beträge des Familienzuschlages ab Stufe 2 wurden um jeweils 16,67 Euro (200 Euro : 12) erhöht.

Mit der Umlegung der Festbeträge auf die Tabellenwerte werden diese Beträge mit jeder Besoldungsanpassung prozentual erhöht.

Diese Integration der Festbeträge der bisherigen Sonderzahlung für aktive Beamte in die Grundgehaltstabelle hätte ohne flankierende versorgungsrechtliche Regelungen dazu geführt, dass die Summe den bisherigen Festbeträgen für Ruhegehaltsempfänger, Witwen/Witwer und Waisen nicht entsprochen hätte.

Mit Hilfe von Korrekturfaktoren nach § 31 Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz (SBeamtVG) ist i.d.R. gewährleistet, dass die bisherigen Festbeträge der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger wirkungsgleich, also in unveränderter Höhe, den Ruhegehaltsempfängern, Witwen/Witwer und Waisen zugutekommen. Bei Witwen/Witwer und Waisen sind hierfür zwei Korrekturfaktoren erforderlich.

Es ist somit sichergestellt, dass die integrierten Festbeträge für Versorgungsberechtigte auch im Rahmen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen dynamisiert werden.

Der **individuelle** Korrekturfaktor ist aus der (Probe-)Berechnung der Versorgungsbezüge ersichtlich.